

# STADT WILTHEN

– Stadt des Weinbrandes –



Stadt Wilthen · Postfach 1154 · 02679 Wilthen

Amt: Ordnungsamt

Zimmer-Nr.:

Unsere Zeichen: dä

Datum: 2013-08-15  
Nr./AZ Bitte stets angeben!

**BTW 13 11 SE**

Piratenpartei Deutschland  
Landesverband Sachsen  
Kamenzer Straße 13-15  
01099 Dresden

## SONDERNUTZUNGSERLAUBNIS

für öffentliche Verkehrsflächen gemäß Straßengesetz für den Freistaat Sachsen vom 21.01.1993.

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund Ihres Antrages vom 14.08.2013 trifft die Stadtverwaltung Wilthen folgende Entscheidung:

1. Es wird Erlaubnis erteilt, an Masten der Straßenbeleuchtung im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Wilthen, einschließlich Ortsteilen Werbeträger zum Zweck der Wahlwerbung für die BTW 2013 unter Einhaltung nachfolgender Bedingungen anzubringen. Es wird empfohlen nur an den in der Anlage grün markierten Straßen zu plakatieren. Dies bietet ausreichend Möglichkeit einer wirkungsvollen Wahlwerbung.
2. Diese Sondernutzungserlaubnis ist befristet für den Zeitraum vom 26.08.2013 bis 28.09.2013.
3. **Es dürfen maximal 30 Plakatträger/Plakate je Partei** im Stadtgebiet angebracht werden. Bei beidseitiger Anbringung an max. 15 Standorten.
4. Für die Punkte 1. Bis 3. und die Nummern 1. bis 5. der Bedingungen wird der Sofortvollzug angeordnet.
5. Auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren wird verzichtet, da die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt.

Bedingungen:

1. Die Größe der Werbeträger darf maximal das Format A1 (0,5m<sup>2</sup>) erreichen. Großformatige 18/1 Werbestandflächen sind nicht Bestandteil dieser Erlaubnis und bedürfen einer gesonderten Genehmigung.

2. Die Werbeträger sind so anzubringen, dass keine Beschädigungen der genutzten Masten entstehen können. Als Befestigungsmaterial sind Kunststoffkabelbinder oder kunststoffummantelter Draht zulässig. Die Befestigungsmaterialien sind bei Beendigung der Sondernutzung zu entfernen und zu entsorgen. Eine Gefährdung des öffentlichen Verkehrs durch angebrachte oder losgerissene Werbeträger ist auszuschließen. Die Werbeträger sind wöchentlich auf ordnungsgemäße Befestigung, witterungsbedingten Verschleiß oder Verunstaltungen zu kontrollieren.
3. Die Mindesthöhe der Unterkante der Werbeträger über Geh- und Radwegen beträgt 2,30 m. Die Werbeträger müssen einen Mindestabstand von 0,5 m vom Fahrbahnrand haben.
4. Unzulässig ist das Anbringen der Werbeträger:
  - An Verkehrszeichen oder Verkehrsleiteinrichtungen
  - Wenn durch das Anbringen Verkehrszeichen, Lichtsignalanlagen oder Verkehrsspiegel für die Verkehrsteilnehmer verdeckt werden. Wenn die Sicht an Kreuzungen oder Einmündungen eingeschränkt oder behindert wird.
  - An privaten Gebäuden oder Grundstückseinfriedungen ohne vorliegende Zustimmung des jeweiligen Eigentümers.
5. Diese Sondernutzungserlaubnis ist jederzeit widerruflich. Sie kann widerrufen werden wenn gegen die Bestimmungen oder Bedingungen dieser Erlaubnis verstoßen wird.
6. Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Erlaubnis wird hiermit die Entfernung der Werbeträger auf Ihre Kosten im Rahmen der Ersatzvornahme angedroht. Die Kosten der Ersatzvornahme betragen voraussichtlich für den ersten Standort 20,00 € für jeden weiteren Standort 5,00 €.

Gründe:

Gemäß § 18 Sächsisches Straßengesetz vom 21.01.1993 (SächsStrG, SächsGVBl. Nr.7/1993 S. 93) ist die Benutzung öffentlicher Straßen über den Gemeingebrauch hinaus eine Sondernutzung. Die Stadt Wilthen ist für die von Ihnen beantragte Nutzung gemäß §§ 18, 47 SächsStrG die örtlich und sachlich zuständige Behörde für die Erteilung der Erlaubnis. Die Bestimmungen des § 18 SächsStrG über die Sondernutzung gelten für jede Sondernutzung und sind zu beachten.

**Die Festlegung der maximal zulässigen Anzahl der Wahlplakate resultiert aus dem Bestreben allen Bewerbern gleiche Chancen einzuräumen und der objektiv begrenzten Anzahl vorhandener und geeigneter Werbestellen.**

Die sofortige Vollziehung der Punkte 1. bis 3. und der Bedingungen Nummer 1. bis 5. wurde angeordnet, um die sofortige Durchsetzbarkeit dieser Bestandteile der Sondernutzungserlaubnis zu gewährleisten. Ein Widerspruch hat damit keine aufschiebende Wirkung. Nur so ist es möglich Gefährdungen der Verkehrssicherheit, auch durch abstrakte Gefahren unverzüglich beseitigen zu können und die gebotene Gleichbehandlung aller Bewerber sichern zu können.. Weiterhin besteht ein hohes öffentliches Interesse allen Bewerbern gleiche Bedingungen zu gewährleisten. Aus der Anzahl der objektiv vorhandenen geeigneten Werbeträger ergibt sich die Notwendigkeit der Begrenzung der Anzahl der Wahlplakate für den einzelnen Antragsteller.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Erlaubnis kann innerhalb eines Monates nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Stadtverwaltung Wilthen  
Bahnhofstraße 5  
02681 Wilthen

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis:

Diese Erlaubnis ersetzt nicht die Rechte Dritter oder eventuell sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse.

Im Auftrag



Karl Dämmrich

Ordnungs- und Gewerbeamt

Anlage: Stadtplan mit Beschilderungsempfehlung

# WILTHEN

Bundestagswahl 2013

## Empfohlene

## Plakatierungssysteme



